

Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272  
E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)  
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
BSBV 70/Dr. Egger

Durchwahl  
3137

Datum  
18.7.2022

### FMA-MS BWG-Compliance

Sehr geehrte Frau Mag. Lembeck-Kapfer!  
Sehr geehrte Frau Dr. Jaros!

Zum Entwurf der FMA-Mindeststandards für die BWG-Compliance dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

#### I. Allgemein

Wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass einige Vorgaben von WAG- oder Geldwäsche-Compliance übernommen wurden, diese Grundsätze aber auf die BWG-Compliance nicht 1:1 umgelegt werden können. Für einige Anforderungen in den MS findet sich unserer Ansicht nach keine spezifische Rechtsgrundlage in § 39 (6) BWG. Auch finden solche umfangreichen erwarteten Tätigkeiten in den EBA GL on Internal Governance - unserer Ansicht nach - keine ausreichende Deckung.

Wir verstehen den Entwurf so, dass die BWG-Compliance eine Kontrollfunktion für die operativ tätigen Bereiche aufgrund der umfassenden regulatorischen Bestimmungen darstellt. Mit Hilfe dieser Funktion sollen die Risiken der Nichteinhaltung von materiellen Bestimmungen, für die die operativen Bereiche hauptverantwortlich sind, reduziert werden.

Die BWG-Compliance-Funktion ist jedoch nicht vergleichbar mit den Tätigkeiten einer WAG/Geldwäsche-Compliance oder Internal Audit, und zwar aus folgenden Gründen:

- Hauptobjekt der BWG-Compliance ist Risikomanagement und die ca 150 damit im Zusammenhang stehenden Rechtstexte. Das Risikomanagement ist der „Owner“ der entsprechenden Policies & Procedures (die im Entwurf als BWG-Compliance-Leitlinien genannt werden) und der entsprechenden internen Kontrollprozesse und nicht etwa BWG-Compliance.
- BWG-Compliance ist daher nicht letztverantwortlich für die Einhaltung sämtlicher in den Zuständigkeitsbereich fallenden Anforderungen (das ist übrigens auch für Risikomanagement nicht so, falls die Anforderungen von einer 1st Level Unit eingehalten werden müssen).

- Das Risikomanagement selbst ist eine 2nd level Unit (und nicht etwa eine 1st level unit, wie zB bei Geldwäsche- und WAG-Compliance: dort sind die Compliance-Units die originären 2nd level Units in Bezug auf 1st level Einheiten, d.h., Vertrieb, die die Anforderungen von Compliance umzusetzen haben, wobei hier die Prüfung des Vertriebs und der Kunden im Vordergrund steht). Das Risikomanagement selbst unterliegt schon regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf Organisation und Prozesse, die sicher stellen, dass diese Funktion keinem Conflict of Interest ausgesetzt ist - und zwar jenem zwischen Ertrags- und Risikoerwägungen. Aufgrund dieser Tatsache kann die BWG-Compliance grundsätzlich davon ausgehen, dass dieser Konflikt gelöst ist sofern sämtliche diesbezüglichen regulatorischen Anforderungen nachgekommen wird. D.h. umgekehrt, dass es nicht die Aufgabe der BWG-Compliance sein kann, Risikomanagementaufgaben zu substituieren oder diesen - potenziellen - Conflict of Interest zu managen.
- In diesem Sinne hat die BWG-Compliance die Aufgabe darauf hinzuwirken, dass das Risikomanagement entsprechende Verfahren und Prozesse eingerichtet hat, die eine Compliance sicherstellen. Im Gegensatz dazu verwischt der Entwurf geradezu die Abgrenzung zwischen 1st/2nd/3rd level control, anstatt die BWG-Compliance-Funktion als 2nd-Level-Funktion klar und präzise von den anderen Funktionen abzugrenzen.

Würde die BWG-Compliance - neben der Aufsicht, Internal Audit und External Audit, selbst zusätzlich mit On-Site Aktivitäten starten, würde das zu folgenden Problemen führen:

- Aufgrund der enormen Anzahl der mit der Funktion zusammenhängenden Rechtstexte - ca 150 derzeit, Tendenz steigend - bräuchte es auch einer Vielzahl an Experten in der BWG-Compliance um überhaupt in der Lage zu sein, qualitativ Risikomanagement diesbezüglich kontinuierlich zu prüfen.
- Ein Kooperationsmodell zwischen Risikomanagement und BWG-Compliance wäre nicht mehr möglich, es wäre ein Überwachungsmodell: BWG-Compliance wäre in die Rolle gedrängt, Risikomanagement laufend in seiner Tätigkeit ‚überwachen‘ zu müssen. Das ist nicht das Selbstverständnis der BWG-Compliance.
- Die BWG-Compliance müsste massiv quantitativ und qualitativ mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden bei einem Mitarbeiter-Markt, der derzeit ein sehr limitiertes Kontingent an regulatorischen Experten vorhält. Zu bedenken ist auch, dass dieser Markt geteilt wird mit Risikomanagement, Internal Audit, External Audit und der Aufsichtsbehörde selbst, d.h., dies könnte auch Auswirkungen auf diese Funktionen haben (sprich: Ressourcenabfluss).
- Aufgrund der Vielzahl der schon bestehenden Lines of Defence innerhalb des Kreditinstituts + External Audit/Bankprüfer + Aufsichtsbehörde wird schlicht die Notwendigkeit eines zusätzlichen aktiven Auditors in Frage gestellt: Wir sind der Ansicht, dass Qualität statt Quantität im Vordergrund stehen sollte, sprich: Nicht die Quantität der ‚Netze‘ trägt zur Minimierung allfälliger Risiken bei, sondern die Qualität der existierenden Netze.
- Es ist heute schon zu beobachten, dass Risikomanagement einer Vielzahl an Überprüfungen ausgesetzt ist - neben Internal Audit, External Audit, Aufsichtsbehörde auch interne Validierungunits (Modellvalidierungen, BCBS239 Validation). Wenn nun

BWG-Compliance verpflichtet wird, ebenfalls standardisiert Audits im Hinblick auf Risikomanagement durchzuführen, steht zu befürchten, dass damit die Funktionsfähigkeit von Risikomanagement selbst unterminiert wird, da diese ihrer ursprünglichen Aufgabe, dem Managen von Risiken, nicht mehr vollumfänglich nachkommen kann. Das würde bedeuten, dass Risiken durch diese zusätzliche Aktivität nicht verringert, sondern im Gegenteil erhöht würden. Andererseits müsste Risikomanagement extra Ressourcen erhöhen, nur um zusätzliche interne Audits von BWG-Compliance abdecken zu können. Es ist stark zu bezweifeln, dass dies zu einer zusätzlichen Risikominderung führt, der Grenznutzen all dessen tendiert gegen null, die Kosten jedoch würden massiv erhöht, sowohl auf BWG-Compliance Seite als auch auf Seiten der geprüften Units.

Aufgabe der BWG-Compliance im Hinblick auf das Risikomanagement ist, laufend zu überprüfen, ob Risikomanagement seiner gesetzlichen Funktion nachkommt, d.h., ob die entsprechenden organisatorischen und prozessualen Anforderungen eingehalten werden. Die Methodik dafür - mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben - muss dem Kreditinstitut überlassen bleiben und kann nicht durch die Aufsicht ohne Gesetzesgrundlage in eine Richtung spezifiziert werden, die in dieser Form als überschießend angesehen werden muss. Wir sind der Ansicht, dass die BWG-Compliance bei folgenden Sachverhalten einen sinnvollen Beitrag leisten kann:

- **Findingsmanagement:** Ein externer Prüfer oder die Aufsichtsbehörde stellt einen Mangel fest, BWG-Compliance begleitet die Fachabteilungen und monitort die Schließung
- **Incidentmanagement:** Eine interne Fachabteilung oder BWB-Compliance stellt einen Mangel fest, BWG-Compliance begleitet die Fachabteilungen und monitort die Schließung
- **Gappingmanagement:** BWG-Compliance stellt eine Rechtsänderung im Bereich der in § 69 (1) BWG angeführten Rechtsnormen fest, BWG-Compliance begleitet die Fachabteilungen und monitort die Schließung
- **Organisations-, Prozessänderungsmanagement:** Es erfolgt eine Organisations- oder Prozessänderung, bzw. ein neues Produkt soll auf den Markt kommen: BWG-Compliance nimmt einen Compliance-Check vor und gibt eine Stellungnahme ab.
- **Risikoassessment, Managementinformation und Beratung:** BWG-Compliance beurteilt das Compliance-Risiko, informiert und berät Management.

Jegliche andere Tätigkeit ist nicht Aufgabe der BWG-Compliance, insbesondere ‚regelmäßige‘ On-Site Audits durchzuführen ist nicht deren Aufgabe. Auch ist es nicht Aufgabe - ohne Veranlassung - zu prüfen, ob ein Kontrollprozess oder eine Vorgabe eingehalten wird oder nicht. Dies ist Aufgabe von Internal Audit und nicht von BWG-Compliance.

Es wird daher vorgeschlagen, dass **On-Site-Desk-Reviews nicht als Standard-Handlung der BWG-Compliance definiert wird, sondern als anlassfallbezogene Möglichkeit**, dessen sich BWG-Compliance bedienen kann, sofern damit materielle Risiken mitigiert werden müssen. Es wird diesbezüglich auf den Industriestandard, der der FMA vorgelegt wurde, verwiesen (siehe Seite 11). Weiters wird um Klarstellung ersucht, dass BWG-Compliance **nicht Letztverantwortlich für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist, nicht „Owner“ der entsprechenden Policies & Procedures sein muss (außer der sie selbst betreffenden Regelungen) sowie auch nicht Owner der diesbezüglichen internen Kontrollprozesse ist.** Die BWG-Compliance ist auch nicht verantwortlich für die Funktionsfähigkeit dieser Prozesse.

## II. Zu den einzelnen Rz des MS-Entwurfs

### Zu Rz 9:

Es wird ersucht, den Anwendungsbereich am Anwendungsbereich, wie er in § 39 (6) iVm § 69 (1) BWG definiert ist, zu orientieren, und diesen nicht durch diesen Mindeststandard zu erweitern. Hierfür besteht keine Rechtsgrundlage, die FMA überschreitet damit den Rahmen, der vom Gesetzgeber vorgegeben wurde.

Das bedeutet konkret folgendes:

- Streichung des Begriffs ‚insbesondere‘, dem offensichtlich die Intention zugrunde liegt, den Anwendungsbereich zu erweitern: [...] (*insbesondere auf Grundlage einer in § 69 Abs. 1 BWG erfassten [...]*).
- Es ist verständlich, dass Soft-Law Instrumente genannt werden und es entspricht auch der derzeitigen Praxis der BWG-Compliance, dass diese Texte berücksichtigt werden. Andererseits werden diese Texte klar nicht formell vom Umfang der BWG-Compliance erfasst (z.B. wird in § 69 (1) BWG nicht auf Art 16 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Guidelines and Recommendations) verwiesen, sondern ausschließlich auf die Art 10 bis 15. Dasselbe gilt für Rundschreiben und Mindeststandards der FMA, die auch nicht in § 69 (1) BWG genannt werden. Es wird daher vorgeschlagen, im Text insofern zu differenzieren, dass diese Soft-Law Instrumente nicht mit gesetzlichen Anforderungen gleichgestellt werden, sondern dass sie lediglich bei der Interpretation gesetzlicher Anforderungen *zu berücksichtigen* sind.

Es wird weiters ersucht, den Passus betreffend *Schadenersatzansprüche* oder die *Nichtigkeit von Verträgen* zu streichen, einerseits weil das im Bereich des Bankaufsichtsrechts nicht relevant ist (Bankaufsichtsrecht ist keine Schutznorm im Hinblick auf zivilrechtliche Ansprüche), andererseits auch im Hinblick auf die Tatsache, dass sich die Compliance ausschließlich auf die Minderung verwaltungsrechtlicher Konsequenzen beziehen kann. Es wird nicht als Aufgabe der BWG-Compliance gesehen, zivilrechtliche Risiken zu mitigieren, das ist Aufgabe der Rechtsabteilung. Der Bezug auf Zivilrecht kann in weiterer Folge zu Schwierigkeiten bei der Aufgabenabgrenzung zur Rechtsabteilung führen.

### Zu Rz 10:

In Rz 10 wird ausgeführt, dass das BWG-Compliance-Risiko Teil der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken ist und dass jenes Risiko, welches im Rahmen der BWG-Compliance-Risikoanalyse ermittelt wird, bei Erstellung des Risikoappetit-Rahmens zu berücksichtigen ist. Es wird gebeten, klarzustellen, in welcher Art und Weise das BWG-Compliance-Risiko im Risikoappetit-Rahmen Berücksichtigung finden soll, welche konkrete Aufgabe der BWG-Compliance-Funktion idZ zukommt bzw. mit welcher Begründung und mit welchem Ziel die von der Materialität unabhängige verpflichtende Aufnahme des BWG-Compliance-Risikos in den Risikoappetit verfolgt wird. Darüber hinaus ist ein derartiger Ansatz weder im BWG, der CRD noch den EBA GLs on Internal Governance vorgesehen und kann insofern nicht innerhalb eines lediglich interpretierenden Standards eingeführt werden.

Es wird insb. ersucht den Passus ‚*Risikoappetit-Rahmens*‘ durch ‚*ICAAP*‘ zu ersetzen. Hintergrund ist, dass das BWG-Compliance Risiko nur dann in das RAS Eingang finden würde, wenn dieses Risiko im Rahmen der Risikomaterialitätsanalyse als materiell qualifiziert würde.

Durch den Hinweis auf ‚ICAAP‘ wäre eine größere Flexibilität gegeben. Ansonsten könnte der Passus so ausgelegt werden, dass das BWG-Compliance-Risiko jedenfalls ins RAS abzubilden wäre, unabhängig von einer Risikomaterialitätsanalyse. Dieses Ergebnis wäre jedoch im Rahmen des ICAAP unsystematisch.

#### **Zu Rz 11:**

In No (11) wird ausgeführt:

*Die oben unter Rz 9 ausgeführten anwendbaren Vorschriften werden herangezogen, um nach § 39 Abs. 6 Z 1 BWG entsprechende institutsinterne und in Bezug auf Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts verhältnismäßige Grundsätze und Verfahren für die BWG-Compliance abzuleiten. Diesen Grundsätzen und Verfahren liegt eine Risikoanalyse zugrunde.*

Es wird ersucht, den Passus ~~*Diesen Grundsätzen und Verfahren liegt eine Risikoanalyse zugrunde.*~~ zu streichen oder in den Kontext einer *Proportionalitätsanalyse* zu stellen. Ansonsten besteht eine Unklarheit, worauf sich die *Risikoanalyse* beziehen soll, insbesondere, wenn die nachfolgenden Rz berücksichtigt werden. D.h., konkret stellt sich die Frage, wie ein Compliance-Risiko die Verfahren und Prozesse der BWG-Compliance beeinflussen sollen. Wir hätten die *Proportionalitätsanalyse* und die in den No (12) ff genannte *Risikoanalyse* als unterschiedliche Analysen gesehen. Während die *Proportionalitätsanalyse* den Verfahren und Prozessen vorgelagert ist, weil mit dieser Analyse der Umfang der Verfahren und Prozesse definiert werden soll, wird die *Risikoanalyse* als Analyse *basierend* auf den Verfahren und Prozessen gesehen, mit dem das institutsindividuelle Compliance-Risiko ermittelt wird und das *Überwachungsprogramm* determinieren soll. Es wird ersucht, diese beiden Aspekte zu differenzieren.

#### **Zu Rz 12:**

Der Umfang der Risikoanalyse ist zu weitreichend. RZ 12 geht über die gesetzlichen Vorgaben dahingehend hinaus, dass ausgeführt wird, dass für alle Tätigkeiten im Rahmen des Konzessionsumfangs das BWG-Compliance-Risiko zu ermitteln und bewerten ist. Eine Einschränkung auf § 39 (6) iVm § 69 (1) BWG wäre hier bitte vorzunehmen. Diese Einschränkung wäre auch insofern konsistent, als in RZ 9 das BWG-Compliance-Risiko insofern definiert wird, dass es sich dabei um Risiken handelt, welche sich in Folge der Nichteinhaltung der in § 69 Abs. 1 BWG aufgelisteten gesetzlichen Vorschriften sowie der auf Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Vorgaben und Aufsichtserwartungen zuständiger Regulierungs- und Aufsichtsbehörden ergeben.

Es wird insofern ersucht, folgende Änderungen vorzunehmen:

*Dabei sind ~~sämtliche~~ sämtliche die wesentlichen regulatorisch relevanten Grundsätze, Verfahren, Systeme und Kontrollen zu berücksichtigen, die das Kreditinstitut ~~für alle Tätigkeiten im Rahmen seines Konzessionsumfangs~~ anwendet, sowie die Ergebnisse von Überwachungstätigkeiten und relevanten internen oder externen Prüfungen.*

Es ist unmöglich, sämtliche Prozesse mit der BWG-Compliance zu verknüpfen. Das ist weder sinnvoll noch technisch durchführbar, noch sehen wir eine gesetzliche Basis dafür. Es wird daher dringend ersucht, mit Hinsicht auf einen *risikobasierten* Ansatz, die *wesentlichen regulatorisch relevanten* Grundsätze, Verfahren, Systeme und Kontrollen zu berücksichtigen.

Die aufsichtliche Erwartungshaltung ein Überwachungsprogramm zu erstellen, welches auf einer durchgeführten Risikoanalyse basiert, stellt insbesondere für kleine und nicht komplexe Institute einen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Eine Verpflichtung kann aus § 39 Abs. 6 Ziffer 1 BWG nicht abgeleitet werden. Zudem widerspricht diese aufsichtliche Erwartungshaltung dem Proportionalitätsgedanken und würde zu einer weiteren Erhöhung der Kosten für kleine Banken führen, ohne einen klaren Mehrwert zu schaffen. Es wird aus diesem Grund ersucht, in den Mindeststandards klarzustellen, dass nur "bedeutende" Institute im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG eine Risikoanalyse durchführen bzw. ein Überwachungsprogramm erstellen müssen (unseres Erachtens im weitesten Sinne der Ziffer 2 des § 39 Abs. 6 BWG zuordenbar).

**Zu Rz 14:**

In Rz (14) wird ausgeführt:

*Die Geschäftsleitung genehmigt die Grundsätze und Verfahren für die BWG-Compliance, bevor sie dem Aufsichtsrat und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass ihre Einhaltung durch ein risikobasiertes Überwachungsprogramm gewährleistet wird.*

Es wird ersucht, folgende Änderungen vorzunehmen: *Die Geschäftsleitung genehmigt die Grundsätze und Verfahren für die BWG-Compliance, bevor sie dem Aufsichtsrat und allen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden.*

Wir geben zu bedenken, dass die BWG-Compliance-Grundsätze und Verfahren nicht für alle MitarbeiterInnen relevant ist.

Weiters werden die Definition der Begriffe „BWG-Compliance-Policies“ sowie „Grundsätze und Verfahren“ im Mindeststandard nicht vorgenommen. Eine Klarstellung, welche Inhalte die BWG-Compliance-Policies bzw. Grundsätze und Verfahren haben, wäre wünschenswert. Sofern darunter beispielsweise das BWG-Compliance-Handbuch, die BWG-Compliance-Kontrollen sowie -Prozesse zu verstehen sind, wird dies als wenig zielführend angesehen und deckt sich zudem nicht mit den Vorgaben für die anderen Compliance-Funktionen. Beispielsweise wird im FMA Organisationsrundschreiben betreffend die organisatorischen Anforderungen des WAG und der DelVO (FMA WAG RS) ausgeführt, dass der Compliance-Beauftragte einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht an die GL und den Aufsichtsrat zu übermitteln hat. Im FMA Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (FMA Interne Organisation GW) wird keine derartige Verpflichtung festgeschrieben. Es wird um Klarstellung gebeten, welche BWG-Compliance-Policies tatsächlich dem AR zur Kenntnis zu bringen sind bzw. von der GL vorab zu genehmigen sind.

**Zu Rz 15:**

In Rz (15) wird ausgeführt:

*Die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken erfolgt laufend und proaktiv, jedenfalls aber bei Änderungen im Geschäftsmodell, Aufnahme von neuen Geschäftstätigkeiten, Etablierung neuer Produkte, oder bei rechtlichen und regulatorischen Änderungen. ~~So wird sichergestellt, dass gegebenenfalls auch die BWG-Compliance Policies den Änderungen entsprechend angepasst werden.~~*

Dieser Punkt ist insofern unklar, als ja der Zweck der Einbindung in Änderungen des Geschäftsmodells etc. ja nicht die Analyse ist, ob die BWG-Policies geändert werden müssen, sondern ob die Änderungen gesetzeskonform sind. Die BWG-Compliance Policies sind gegenüber Änderungen grundsätzlich neutral und haben ja zum Ziel, dass dieser Check durchgeführt wird. Es wird daher ersucht, die Kapitelüberschrift zu überdenken bzw. zu streichen und den letzten Satz zu streichen: ~~So wird sichergestellt, dass gegebenenfalls auch die BWG-Compliance-Policies den Änderungen entsprechend angepasst werden.~~

Weiters wird eine Anlehnung an die Vorgaben zur WAG- sowie GW-Risikoanalyse im Hinblick auf die Periodizität der durchzuführenden BWG-Compliance-Risikoanalyse angenommen. Somit ist die Erstellung der BWG-Compliance-Risikoanalyse einmal jährlich als ausreichend zu erachten. Angemerkt wird, dass sich in den gesetzlichen Bestimmungen (FM-GwG, WAG) sowie den spezifischen Rundschreiben der FMA (zB eigenes FMA RS Risikoanalyse zur Prävention von GW/TF) detaillierte Regelungen zur Ausgestaltung/ Inhalt der jeweiligen Risikoanalysen wiederfinden. Derartig detaillierte Vorgaben betreffend einer BWG-Compliance-Risikoanalyse bestehen nicht. Innerhalb der Rz. 15 wird die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken definiert. Hierbei muss jedenfalls eine Reduktion auf die BWG-Compliance-Risiken erfolgen. Die Prüfung von „Änderungen um Geschäftsmodell“ und „Aufnahme von neuen Geschäftstätigkeiten“ ist weder im BWG, in der CRD noch in den EBA GLs on Internal Governance für die BWG Compliance Funktion vorgesehen und kann insofern nicht innerhalb eines lediglich interpretierenden Mindeststandards eingefordert werden. BWG-Compliance-Policies geben das Rahmenwerk vor. Die einzelnen Fach-Policies setzen die jeweilige Compliance mit den einschlägigen Rechtsnormen um. Diese müssen ggf. angepasst werden.

#### **Zu Rz 16:**

Rz 16 spiegelt nicht den genauen Wortlaut des Gesetzes wider und ist insofern rechtserweiternd. Eine Reduktion auf den Gesetzeswortlaut ist bitte vorzunehmen.

#### **Zu Rz 18:**

In Rz (18) wird ausgeführt: *Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung nach § 5 Abs. 4 BWG verfügen über interne Kontrollrichtlinien, die unter anderem den Informationsaustausch zwischen den Geschäftsbereichen und der BWG-Compliance-Funktion auf Gruppenebene sowie zwischen den Leiterinnen und Leitern der internen Kontrollfunktionen auf Gruppenebene und dem Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgan des Kreditinstituts sicherstellen.[...]*

Es ist unklar, warum hier die *Gruppenebene* ins Spiel gebracht wird, vielleicht handelt es sich um einen Redaktionsfehler. Es wird daher ersucht, folgende Streichungen vorzunehmen: *Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung nach § 5 Abs. 4 BWG verfügen über interne Kontrollrichtlinien, die unter anderem den Informationsaustausch zwischen den Geschäftsbereichen und der BWG-Compliance-Funktion auf Gruppenebene sowie zwischen den Leiterinnen und Leitern der internen Kontrollfunktionen auf Gruppenebene und dem Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgan des Kreditinstituts sicherstellen.*

Es wird in Rz 18 weiters ausgeführt, dass die Feststellungen der BWG-Compliance-Funktion von der Risikomanagementfunktion und der Geschäftsleitung in Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden. Das Selbstverständnis der BWG-Compliance-Funktion ist jedoch jenes,

dass die Feststellungen von allen betroffenen Fachbereichen, welche in die Zuständigkeit der Überwachungstätigkeit fallen, die Feststellungen der BWG-Compliance-Funktion beachten und diese der Geschäftsleitung im Rahmen der Beratungsfunktion zur Kenntnis gebracht werden.

#### **Zu Rz 19:**

Der interne Kontrollrahmen gem. EBA GL on Internal Governance (EBA GL IG) umfasst die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktionen sowie den Leiter der Internen Revision. Mit dem Satz, dass der BWG-Compliance-Funktion eine schriftlich festgehaltene klare Rolle zukommt, soll unserem Verständnis nach ausgedrückt werden, dass definiert wird, in welcher Art und Weise die Kontrollfunktionen zusammenarbeiten, inwieweit sie sich voneinander abgrenzen und welche Aufgaben der BWG-Compliance Funktion im internen Kontrollrahmen zukommen. Klarstellend wird ausgeführt, dass zu den Compliance-Funktionen ebenso der Geldwäschebeauftragte sowie der WAG-Compliance-Beauftragte gem. EBA GL IG zählen, welche jedoch nicht durch die BWG-Compliance-Funktion überwacht werden, denn dies würde den Anwendungsbereich des § 69 (1) BWG klar überschreiten und auch dem System der 3 Verteidigungslinien widersprechen.

Betreffend des zweiten Satzes wird es als Aufgabe der BWG-Compliance erachtet, ob die innerhalb des internen Kontrollrahmens bestehenden Richtlinien, Mechanismen, Verfahren und Prozesse in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen korrekt umgesetzt werden. **Die Verpflichtung, dass eine Prüfung der korrekten Umsetzung zu erfolgen hat, gleicht einer ex-post-Überprüfung, welche durch die dritte Verteidigungslinie, die Interne Revision, zu prüfen wäre.** Zudem wird in RZ 20 klar hervorgehoben, dass es die Aufgabe der internen Revision ist, ex-post-Überprüfungen vorzunehmen. Es wird die Ansicht geteilt, dass diese Formulierung und Anforderung klar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geht, weshalb um Streichung ersucht wird. Folgender Vorschlag:

*~~Gleichzeitig ist es Aufgabe der BWG-Compliance-Funktion zu überwachen, ob die innerhalb des internen Kontrollrahmens festgelegten aus den regulatorischen Anforderungen ableitbaren Richtlinien, Mechanismen und Verfahren in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen korrekt umgesetzt werden existieren.~~*

#### **Zu Rz 20:**

In Rz (20) wird ausgeführt: *Gegenüber der internen Revision grenzt sich die BWG-Compliance-Funktion dahingehend ab, dass die Aufgabe der BWG-Compliance-Funktion vorrangig eine ex ante Überwachung ist, während der internen Revision eine ex post Überprüfung der von ihr zu prüfenden Bereiche obliegt. [...] Diese ersetzen aber nicht ihre eigenen Überwachungshandlungen. [...]*

Der erste Satz wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass diesem Grundsatz in vielen anderen Bereichen der FMA-MS nicht gefolgt wird. Es wird daher angeregt, den gesamten Standard nochmals gegen diesen Grundsatz zu prüfen und diverse Änderungen im Detail vorzunehmen.

Es wird gebeten klarzustellen, dass eigene Prüfungshandlungen ausschließlich eine Option aber keine Verpflichtung sind. Es wird daher folgende Streichung vorgeschlagen:

*~~Diese ersetzen aber nicht ihre eigenen Überwachungshandlungen.~~*

## Zu Rz 21:

In Rz (21) wird angeführt:

*Da die BWG-Compliance-Funktion direkten Zugang zur Gesamtgeschäftsleitung haben muss (§ 39 Abs. 6 Z 2 BWG) und dieser berichtet, ist eine organisatorische Ansiedelung unter einem und ein Berichtsweg an lediglich ein Mitglied der Geschäftsleitung problematisch.*

Es wird gebeten, diesen Satz zu streichen, da das zugrunde liegende Problem des potenziellen Conflicts of Interest durch weniger intrusive Maßnahmen mitigiert werden kann. Die konkrete organisatorische Einordnung ist dem Kreditinstitut zu überlassen; daher ersuchen wir um Streichung der Passage: ~~*Da die BWG-Compliance-Funktion direkten Zugang zur Gesamtgeschäftsleitung haben muss (§ 39 Abs. 6 Z 2 BWG) und dieser berichtet, ist eine organisatorische Ansiedelung unter einem und ein Berichtsweg an lediglich ein Mitglied der Geschäftsleitung problematisch.*~~

Die Formulierung im Entwurf impliziert, dass nicht nur der Leiter der BWG-Compliance-Funktion unabhängig sein muss, sondern auch die Mitarbeiter der BWG-Compliance-Einheit und somit eine organisatorisch/ dienstrechtliche Ansiedelung unter einem Bereich bzw. einer Abteilung, nicht möglich ist. Eine inhaltliche Einflussnahme der Bereichs-/Abteilungsleitung ist auszuschließen, jedoch ist das dienstrechtliche Weisungsrecht davon auszuklammern. Urlaubs- und Fortbildungsfreigaben können durch die organisatorisch übergeordnete Führungskraft genehmigt werden, da ansonsten die gesamte Abteilung BWG-Compliance als Stabstelle zur Gesamtgeschäftsleitung anzusiedeln wäre und somit beispielsweise Urlaubsanträge einzelner Mitarbeiter der BWG-Compliance-Abteilung durch den Gesamtvorstand zu genehmigen wären. Eine inhaltliche Anlehnung an die Ausführungen im FMA WAG RS wird angeregt.

In Rz 60 des WAG RS wird ausgeführt, dass...*“eine inhaltliche Abstimmung bzw. Einflussnahme allenfalls disziplinarisch dazwischengeschalteter Vorgesetzter in Bezug auf die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Compliance-Funktion auszuschließen ist“*. Diese Ausführung stellt klar auf die inhaltliche Tätigkeit des WAG-Compliance-Beauftragten ab. Zudem geht aus dieser Formulierung klar hervor, dass kein Erfordernis besteht, die gesamte Compliance-Funktion direkt der Gesamt-GL zuzuordnen (beispielsweise als Stabstelle). Eine analoge Betrachtungsweise zu den weiteren Compliance-Funktionen ist herzustellen. Ebenso wird im FMA WAG RS angeführt, dass entweder die Geschäftsleitung oder zumindest der für die Compliance-Funktion disziplinar zuständige Geschäftsleiter für die Gewährung von Prämien bzw. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zuständig ist. Das FMA RS BWG-Compliance führt diese Option betreffend disziplinar zuständigen Geschäftsleiter nicht an.

In Rz (21) wird insb. ausgeführt:

*[...] Die gesamte Geschäftsleitung ist für die Einrichtung einer unabhängigen BWG-Compliance-Funktion zuständig und monitort deren Wirksamkeit. [...]*

Hinsichtlich des Monitorings der Wirksamkeit wird gebeten, auf Rz (23) zu verweisen: *Die gesamte Geschäftsleitung ist für die Einrichtung einer unabhängigen BWG-Compliance-Funktion zuständig und monitort deren Wirksamkeit (siehe auch Rz 23).*

Weiters wird in Rz (21) ausgeführt:

*Zudem ist sicherzustellen, dass diese keine mittelbare Beeinflussung wie beispielsweise durch Gewährung von Prämien bzw durch die Genehmigung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nehmen können.*

Es wird gebeten, klarzustellen, dass der Satz nicht so zu verstehen ist, dass Boni und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der BWG-Compliance generell ausgeschlossen sind. Der Satz ist zumindest missverständlich. Im Hinblick auf Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist er überdies fragwürdig, denn der Zusammenhang mit potenziellen Conflicts of Interests ist nicht nachvollziehbar. Die Genehmigung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollte bei der Bereichsleitung verbleiben können, da im Regelfall die nächste Hierarchieebene gar keine solche Entscheidungen trifft. Damit wäre das Risiko gegeben, dass die regulatorische Compliance gar nicht an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen kann (vgl hingegen Rz 29). Daher wird vorgeschlagen, diesen Passus zu streichen. Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

*Zudem ist sicherzustellen, dass eine etwaige Bereichsleitung keinen mittelbaren Einfluss, wie beispielsweise durch Gewährung von Prämien ~~bzw. durch die Genehmigung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen~~, nehmen kann. Dies schließt nicht aus, dass MitarbeiterInnen in der BWG-Compliance Prämien gewährt werden können.*

#### **Zu Rz 22:**

In Rz (22) findet sich folgender Passus:

*Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung untersteht die Leiterin oder der Leiter der Compliance-Funktion keiner Person, die die Verantwortung für die Durchführung von Tätigkeiten trägt, die von der Compliance-Funktion überwacht und kontrolliert wird.*

Hier wird um Klarstellung ersucht, was unter dem Ausdruck ‚untersteht‘ zu verstehen ist. Wir gehen davon aus, dass wenn der fachliche Weisungszusammenhang durchbrochen ist, dies ausreicht. Es wird daher folgende Änderung angeregt: *Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung untersteht die Leiterin oder der Leiter der BWG-Compliance-Funktion keiner Person, die die Verantwortung für die Durchführung von Tätigkeiten trägt, die von der BWG-Compliance-Funktion überwacht und kontrolliert wird, sofern potenzielle Interessenkonflikte nicht durch angemessene Maßnahmen adressiert werden.*

#### **Zu Rz 23:**

In Rz (23) wird ausgeführt:

*Die Angemessenheit der Personal- und Sachausstattung wird jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft, die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden schriftlich dokumentiert.*

Es wird gebeten klarzustellen, dass diese Überprüfung durch Internal Audit erfolgen kann, dass der Überprüfungsrythmus festzulegen ist und dass ein Rhythmus im Abstand von 3 Jahren ausreichend ist (bzw anlassbezogen): Hintergrund ist, dass sonst die BWG-

Compliance-Funktion in ihrer eigentlichen Tätigkeit behindert wäre, falls es jährlich zu einem umfangreichen Audit käme, wie es in manchen Häusern der Fall ist. Es wird daher angeregt, eine Streichung vorzunehmen und folgenden Satz einzufügen: Die Angemessenheit der Personal- und Sachausstattung wird jährlich regelmäßig durch die Geschäftsleitung überprüft, die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden schriftlich dokumentiert. Die Überprüfung der Wirksamkeit (siehe No 21) sowie der Angemessenheit der Personal- und Sachausstattung kann durch eine Überprüfung der internen Revision regelmäßig in einem 3Jahres-Rhythmus bzw. anlassbezogen erfolgen.

Zusätzlich wird angeregt, dass die Aufsichtsbehörde näher spezifiziert, was sie unter einer angemessenen Ressourcenausstattung versteht.

Weiters wird in Rz (23) ausgeführt:

*Falls es betreffend die Personal- und Sachausstattung zu keinem Konsens zwischen der Geschäftsleitung und der Leitung der BWG-Compliance-Funktion kommt, so äußert die Leitung der BWG-Compliance-Funktion gegenüber dem Aufsichtsrat ihre Bedenken.*

Es wird gebeten, diesen Satz zu streichen. Die FMA kann nicht über einen Mindeststandard eine Art ‚Redepflicht‘ gegenüber dem Aufsichtsrat etablieren. Das geht weit über die vorhandene rechtliche Kompetenz hinaus und versetzt die LeiterIn der BWG-Compliance in einen nicht vertretbaren Konflikt, insbesondere da ja die potenzielle Abberufung nicht dem Aufsichtsrat, sondern der Geschäftsleitung unterliegen soll (siehe No 22). Außerdem werden kritische Berichte ohnehin dem Aufsichtsrat vorgelegt (wie auch in No 33 bzw. 34 EBA IG-GL gefordert), es bedarf daher keiner zusätzlichen Berichtspflicht durch die LeiterIn der BWG-Compliance, die sich so auch nicht aus den EBA IG-GL ableiten lässt.

#### **Zu Rz 25:**

In Rz (25) wird ausgeführt:

*Zur effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Leiterin bzw der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu Unterlagen, Datenbanken und sonstigen IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind. [...]*

Es wird gebeten klarzustellen, dass diese Bestimmung nicht so zu verstehen ist, dass die Mitarbeiter der BWG-Compliance jedenfalls Zugang zu allen IT-Systemen standardmäßig haben müssen, sondern dass ihnen *anlassbezogen* Zugang zu gewähren ist. Es wird daher folgende Ergänzung angeregt: *Zur effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Leiterin bzw der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion anlassbezogen ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu Unterlagen, Datenbanken und sonstigen IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind.*

In Rz (25) wird weiters ausgeführt:

*[...] Dies bezieht sich insbesondere auch auf relevante risikobehaftete Tochtergesellschaften, die möglicherweise wesentliche Risiken für das jeweilig Kreditinstitut erzeugen können.*

Es wird gebeten, diesen Satz zu streichen, weil er gesetzlich keine Deckung findet. Die BWG-Compliance ist kein gesellschaftsrechtlich determiniertes Organ und ohne gesetzliche Grundlage kann eine BWG-Compliance nicht basierend auf diesen Mindeststandards Einschaurechte verlangen in Unternehmen, wo sie nicht bestellt ist. Diese Vorgangsweise ist nicht gangbar und daher abzulehnen, weil mit Gesellschaftsrecht nicht kompatibel: ~~Dies bezieht sich insbesondere auch auf relevante risikobehaftete Tochtergesellschaften, die möglicherweise wesentliche Risiken für das jeweilig Kreditinstitut erzeugen können.~~

Weiters wird in Rz (25) ausgeführt:

*[...] Die Leiterin bzw der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion haben die Möglichkeit, an Sitzungen der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans teilzunehmen. Wird ihnen dieses Recht nicht gewährt, wird dies dokumentiert und schriftlich begründet. Die Leiterin bzw der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion verfügen über eingehende Kenntnisse der Organisation, der Unternehmenskultur und der Entscheidungsverfahren des Kreditinstituts, um feststellen zu können, bei welchen Sitzungen die Teilnahme erforderlich ist.*

Es wird gebeten, diese Sätze zu streichen, da hierfür die gesetzliche Basis fehlt. Die BWG-Compliance kann sich nicht basierend auf diesen Mindeststandards in gesellschaftsrechtliche Organsitzungen ‚hineinreklamieren‘, das ist weder tunlich noch notwendig noch rechtlich möglich. Es entspricht auch nicht dem Verständnis der BWG-Compliance derartig zu agieren. Sollte die BWG-Compliance zu Sitzungen hinzugezogen werden, dann wird sie das selbstverständlich wahrnehmen, und zwar im Hinblick auf die gesetzlich festgelegte Beratungsfunktion (§ 39 (6) Z 2 BWG). Auch ist es immer möglich, Protokolle von Sitzungen anzufordern: ~~Die Leiterin bzw der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion haben die Möglichkeit, an Sitzungen der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans teilzunehmen. Wird ihnen dieses Recht nicht gewährt, wird dies dokumentiert und schriftlich begründet. Die Leiterin bzw der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWG-Compliance-Funktion verfügen über eingehende Kenntnisse der Organisation, der Unternehmenskultur und der Entscheidungsverfahren des Kreditinstituts, um feststellen zu können, bei welchen Sitzungen die Teilnahme erforderlich ist.~~

#### **Zu Rz 35:**

Die Verantwortung der BWG-Compliance-Funktion auf Ebene des übergeordneten Kreditinstituts, dass die Aufgaben betreffend BWG-Compliance innerhalb der gesamten KI-Gruppe bzw. KI-Verbundes entsprechend wahrgenommen werden und eine Zuständigkeitsdefinition getroffen wird, ist überschießend und von den gesetzlichen Vorgaben nicht gedeckt.

Im Gegensatz zu der nationalen Umsetzung beispielsweise in § 24 FM-GwG, findet sich im BWG keine derartige gesetzliche Verpflichtung, Strategien und Verfahren bei Gruppen als BWG-Compliance-Funktion einzurichten. Ebenso wird angemerkt, dass im FMA RS Internen Organisation GW die Ausführungen zu den Verpflichteten, welche als Gruppenmitglieder zu betrachten sind, detailliert ausformuliert sind. Das FMA RS BWG-Compliance hingegen spricht nur von relevanten risikobehafteten Tochtergesellschaften. Das FMA WAG RS führt

diesbezüglich in Rz 120 an, dass die Compliance-Funktion klären sollte, ob zusätzliche Berichtslinien zu anderen Compliance-Funktionen der Gruppe erforderlich sind.

Die Verantwortlichkeit für die Einrichtung einer BWG-Compliance-Funktion auf lokaler Ebene kann nicht der BWG-Compliance auf übergeordneter Ebene zugeordnet werden, sondern obliegt der lokalen Geschäftsleitung. Auch ist darauf hinzuweisen, dass Teile der Kreditinstitute außerhalb Österreichs oftmals lokal keine vergleichbaren Vorgaben haben. Ohne lokale rechtliche Verpflichtung ist es nicht möglich, außerhalb Österreichs die Implementierung einer BWG-Compliance zu verlangen. Weiters muss es dem übergeordneten Kreditinstitut überlassen werden, ob die Gruppen- und Solofunktion zusammengelegt werden oder nicht. Schließlich ist anzumerken, dass der Passus ‚sämtliche Unterlagen und Informationen‘ unklar und jedenfalls überschießend ist.

Es werden daher nachfolgende Änderungen angeregt:

*Die BWG-Compliance-Funktion auf Ebene des übergeordneten Kreditinstituts bzw. der Zentralorganisation ~~ist dafür verantwortlich~~ wirkt darauf hin, dass die Aufgaben betreffend die BWG-Compliance-Funktion innerhalb der gesamten Kreditinstitutsgruppe bzw. Kreditinstitute-Verbunds auch auf lokaler Ebene entsprechend wahrgenommen werden, sofern und soweit dergleichen nach lokalen rechtlichen Anforderungen erforderlich ist ~~und ist gleichzeitig direkt für BWG-Compliance auf Ebene des übergeordneten Kreditinstituts bzw. der Zentralorganisation zuständig~~. Zur Wahrnehmung dieser Funktion ist es notwendig angemessen, dass sie ~~sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt bekommt~~ anlassbezogen bzw. auf Anfrage für die Gruppenebene materiell relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden.*

#### **Zu Rz 36:**

In Rz (36) wird ausgeführt:

*Das übergeordnete Kreditinstitut einer Kreditinstitutsgruppe bzw. die Zentralorganisation im Kreditinstitute-Verbund stellt sicher, dass sämtliche gruppen- oder verbundszugehörigen Kreditinstitute entsprechende Maßnahmen ergreifen, damit ihre Tätigkeiten den Vorschriften entsprechen, in deren räumlichen Anwendungsbereich sie fallen. [...]*

Das Sicherstellen des Ergreifens von Maßnahmen, damit die Tätigkeiten den Vorschriften entsprechen, in deren räumlichen Anwendungsbereich sie fallen, ist nicht Aufgabe des übergeordneten Kreditinstituts einer Kreditinstitutsgruppe, sondern der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung, selbst wenn das so in den EBA IG-GL dargestellt wird. Über ein *Hinwirken*, wie in den Ausführungen zu Rz (35) angeregt, dass die Funktion entsprechend wahrgenommen wird, dann nichts dem übergeordneten Kreditinstitut als Verantwortlichkeit zugeordnet werden. Es wird daher angeregt, den Satz ersatzlos zu streichen: ~~Das übergeordnete Kreditinstitut einer Kreditinstitutsgruppe bzw. die Zentralorganisation im Kreditinstitute-Verbund stellt sicher, dass sämtliche gruppen- oder verbundszugehörigen Kreditinstitute entsprechende Maßnahmen ergreifen, damit ihre Tätigkeiten den Vorschriften entsprechen, in deren räumlichen Anwendungsbereich sie fallen.~~

#### **Zu Rz 38:**

Die Aufgabe der BWG-Compliance besteht lediglich darin, sicherzustellen, dass das Institut über geeignete Outsourcing-Prozesse verfügt. Für die materielle Durchführung ist der

Auslagerungsverantwortliche zuständig. Die beschriebenen Tätigkeiten umfassen die Tätigkeiten eines Auslagerungsverantwortlichen und würden zu einer doppelten Prüfung derselben Inhalte/ Voraussetzungen führen. In FN 29 wird ausgeführt, dass in Kreditinstituten, welche keine BWG-Compliance-Funktion haben, die Überprüfung der Auslagerungsvereinbarung durch beispielsweise die Rechtsabteilung ausreichend ist. Der BWG-Compliance-Funktion kommt insofern eine Rolle im Auslagerungsprozess zu, als dem zuständigen Fachbereich neue/ geänderte regulatorische Vorgaben zugeteilt werden und die BWG-Compliance-Funktion in der Umsetzung begleitend unterstützend agiert und die finale Umsetzung einer Würdigung unterzieht. Um eine Anpassung der Rolle der BWG-Compliance-Funktion iZm wesentlichen Auslagerungen wird gebeten.

#### **Zu Rz 39:**

Wir sehen den Umfang der Tätigkeit der BWG-Compliance-Funktion als zu weitläufig und umfangreich beschrieben an. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche, die Grundsätze und Verfahren aus den Regularien abzuleiten. In Rz 39 wird gefordert, dass für die BWG-Compliance ein Prozess eingerichtet wird, um Änderungen in der Geschäftstätigkeit (zB Unternehmenskäufe, IT-Änderungen, interne Umstrukturierungen etc) regelmäßig zu bewerten. Diese Verpflichtung wird als überschießend erachtet, da beispielsweise nicht jede IT-Änderung bzw. jede interne Umstrukturierung dazu führen kann, dass BWG-Compliance eine Bewertung vornimmt. Zudem wäre wohl eine Unterscheidung zu treffen, wer die primäre Verantwortung innehat. In der Regel werden die Fachabteilungen (1st line) betroffen sein und ihre Unterlagen/ Prozesse/ Verfahren anpassen (siehe auch Rz 48, wonach „primär die operativen Geschäftsbereiche verpflichtet sind, geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen“ - insofern besteht ein gewisser Widerspruch zwischen Rz 39 und Rz 48). Siehe dazu zudem die Ausführungen in Rz 15.

Die Beschäftigung mit Gesetzesänderungen bzw Organisations- oder Prozessänderungen ist zweifellos Gegenstand der BWG-Compliance-Prüfung. Es wird angeregt, den Prozess, der durch Rechtsänderungen ausgelöst wird, von jenem, der durch interne Änderungen (z.B. Umstrukturierungen) ausgelöst wird, zu trennen, denn der eine kann zwar den anderen bedingen, notwendig ist da jedoch nicht. Andererseits ist auch anzumerken, dass die BWG-Compliance nicht für die Grundsätze und Verfahren zuständig ist, sondern dies in weitaus überwiegenden Fällen das Riskmanagement ist. Auch ist aus der Praxis gesprochen es eher so, dass Compliance bzw. Non-Compliance der Änderungen in Änderungsprozessen festgestellt wird und daraus Änderungen diverser Natur notwendig sind, nur in manchen Fällen auch Änderungen von Grundsätzen und Verfahren.

Es wird weiters um folgende Änderungen ersucht:

- Das Wort ‚regelmäßig‘ sollte durch das Wort ‚anlassbezogen‘ geändert werden, denn die Prüfung durch die BWG-Compliance wird durch den Anlass ausgelöst und nicht in anderer Weise, etwa in einer bestimmten Frequenz, was durch das Wort ‚regelmäßig‘ suggeriert wird.
- Andererseits wird gebeten klarzustellen, dass es nicht Aufgabe der BWG-Compliance ist, notwendige Änderungen in Grundsätzen und Verfahren und deren Kommunikation durchzuführen, sondern das ist die Aufgabe der adressierten Fachabteilungen. Aufgabe der BWG-Compliance ist, einen Gappingprozess anzustoßen bzw. bei Organisations- bzw. Prozessänderungen eine Compliance-Stellungnahme abzugeben. Es kann nicht Aufgabe der BWG-Compliance sein, selbst die Maßnahmen zu spezifizieren, das geht weit über das gesetzliche Mandat hinaus und ist auch vor dem Hintergrund der Arbeitsteilung zwischen Risikomanagement und BWG-Compliance nicht sinnvoll.

Insgesamt ist Rz (39) daher sehr weit von der Praxis entfernt, weswegen folgende Änderungen angeregt werden:

~~Für die BWG-Compliance wird ein~~ Es wird ein Prozess eingerichtet, um sicher zu stellen, dass regulatorische Änderungen der für ihre Tätigkeiten gelten den relevanter Gesetze und Rechtsvorschriften, durch BWG-Compliance koordiniert im Kreditinstitut umgesetzt werden, wobei BWG-Compliance selbst keine Umsetzungsverantwortung zugeordnet wird (Vermeidung von Interessenkonflikten). Weiters wird BWG-Compliance in Prozesse bei internen Änderungen insofern eingebunden, als BWG-Compliance anlassbezogen eine ex ante Prüfung der Compliance der Änderung durchführt sowie Änderungen in der Geschäftstätigkeit (zB Unternehmenskäufe, IT-Änderungen, interne Umstrukturierungen regulatorisch relevante Produktprüfungsprozesse, Organisationsänderungen, Prozessänderungen etc.) regelmäßig zu bewerten, daraus notwendige Änderungen der Grundsätze und Verfahren abzuleiten und sicherzustellen, dass diese allen betroffenen Geschäftsbereichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommuniziert werden.

#### Zu Rz 40:

In Rz (40) wird ausgeführt:

*Für die BWG-Compliance wird nicht nur die Aktualität der Prozesse, sondern auch die Aktualität der diesbezüglichen Kenntnisse der betroffenen Geschäftsbereiche einschließlich ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt.*

Es wird ersucht klarzustellen, dass die genannte ‚Sicherstellung‘ der Aktualität der Prozesse und deren Kenntnisse nicht Aufgabe der BWG-Compliance ist. Das ist primär Aufgabe des Risikomanagements. Auch ist es nicht Aufgabe der BWG-Compliance dies an die Mitarbeiter zu kommunizieren, sondern Aufgabe der jeweiligen Fachabteilung, insbesondere des Risikomanagements. Daher wird folgende Änderung angeregt:

~~Für die BWG-Compliance wird nicht nur~~ Die betroffenen Fachbereiche stellen die Aktualität der Compliance-relevanten Prozesse, sondern auch sowie die Aktualität der diesbezüglichen Kenntnisse der betroffenen Geschäftsbereiche einschließlich ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt. Dies erfolgt durch Organisation von Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen.

#### Zu Rz 41:

In Rz (41) wird ausgeführt:

*Die Aufgabe der BWG-Compliance ist es, Risiken einer etwaigen Missachtung der BWG-Compliance-relevanten Vorschriften durch die Etablierung entsprechender Prozesse und Verfahren auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sowie deren Einhaltung sicherzustellen. [...]*

Auf Grundlage von § 39 (6) Z 1 und 2 BWG werden die Aufgaben der BWG-Compliance wie folgt definiert:

(6) Kreditinstitute haben folgende organisatorische Anforderungen zu erfüllen:

1. Sie haben unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Grundsätze und Verfahren schriftlich festzulegen, regelmäßig zu aktualisieren und laufend einzuhalten, die darauf

*ausgelegt sind, Risiken einer etwaigen Missachtung der in § 69 Abs. 1 aufgelisteten Vorschriften durch ihre Geschäftsleitung, ihre Aufsichtsratsmitglieder und ihre Mitarbeiter sowie die damit verbundenen Risiken aufzudecken und diese Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.*

*2. Kreditinstitute von erheblicher Bedeutung gemäß § 5 Abs. 4 haben eine dauerhafte, wirksame und unabhängig arbeitende Compliance-Funktion mit direktem Zugang zur Geschäftsleitung einzurichten, die die ständige Überwachung und regelmäßige Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren gemäß Z 1, sowie der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger Mängel unternommen wurden, sowie die diesbezügliche Beratung der Geschäftsleitung zur Aufgabe hat.*

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund sehen wir die Ausführungen in Rz (41) in folgender Hinsicht kritisch:

- Die Reduktion des regulatorischen Compliance-Risikos ist nicht der BWG-Compliance zuzuordnen, sondern dem Kreditinstitut insgesamt. Das muss auch so bleiben, denn es handelt sich um eine gesamthafte Aufgabe. Freilich ist es *auch* Aufgabe der BWG-Compliance darauf hinzuwirken, es wäre jedoch nachgerade rechtswidrig diese Aufgabe *ausschließlich* der BWG-Compliance zuzuordnen.
- Weiters ist es gerade *nicht* die Aufgabe der BWG-Compliance, die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen der Verantwortung der BWG-Compliance zuzuordnen. Wenn das so wäre, wären sämtliche anderen Bereiche - einschließlich der Geschäftsleitung - von ihrer Verantwortlichkeit dispensiert. Dieses Ergebnis ist strikt abzulehnen und macht keinen Sinn. Die Verantwortlichkeit obliegt in erster Linie der *Geschäftsleitung* und den *verantwortlichen Geschäftsbereichen*. Es wird eindringlich davor gewarnt, diese Formulierung beizubehalten, da dadurch erhebliche Compliance- und Rechtsprobleme erst ausgelöst würden.
- Es wird diesbezüglich auch auf die bereits 10 Jahre alte Diskussion in Deutschland verwiesen, die damit geendet hat, dass der Compliance dort lediglich ein *Hinwirken* auf Compliance zugeordnet wurde, und das freilich zu Recht.
- Es handelt sich hier offensichtlich um ein fundamentales Missverständnis der Rolle von BWG-Compliance, es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen in Kapitel 1 verwiesen.

Es werden daher folgende Änderungen angeregt:

*Die Aufgabe der BWG-Compliance ist es, darauf hinzuwirken, dass das Kreditinstitut die Risiken einer etwaigen Missachtung der ~~BWG-Compliance-relevanten~~ Vorschriften durch die Etablierung und Sicherstellung der Einhaltung entsprechender Prozesse und Verfahren auf ein Mindestmaß zu reduzieren reduziert, sowie deren Einhaltung sicherzustellen.*

In Rz (41) wird weiters ausgeführt:

*[...] Die dem Überwachungsprogramm zugrundeliegende Risikobewertung erfolgt regelmäßig und bei Bedarf ad hoc, damit die Schwerpunkte der Tätigkeit der BWG-Compliance-Funktion immer aktuell sind.*

Es wird ersucht, die Erwartungshaltung zu den Begriffen ‚Überwachungsprogramm‘, ‚Risikobewertung‘, ‚regelmäßig‘ und ‚ad-hoc‘ in konkrete Kontexte zu stellen. Dieser Punkt in dieser Allgemeinheit ist schwer verständlich und kann daher schwer operationalisiert werden.

**Zu Rz 42:**

In Rz (42) wird ausgeführt:

*Die BWG-Compliance-Funktion (bzw. bei Kreditinstituten, die für die BWG-Compliance keine eigene Funktion einrichten müssen, die Geschäftsleitung) stellt sicher, dass das Überwachungsprogramm umgesetzt wird und somit die BWG-Compliance-Richtlinien, die interne Organisation und die Kontrollmaßnahmen dauerhaft wirksam und angemessen sind.*

Die Umsetzung des Programms obliegt zwar der BWG-Compliance, die Umsetzung der Maßnahmen obliegt jedoch den Fachbereichen. Auch besteht keine Verantwortlichkeit für die Angemessenheit, siehe allgemeine Ausführungen oben und zu Rz (39). Es wird daher folgende Änderung angeregt:

*Die BWG-Compliance-Funktion (bzw. bei Kreditinstituten, die für die BWG-Compliance keine eigene Funktion einrichten müssen, die Geschäftsleitung) stellt sicher, dass das Überwachungsprogramm umgesetzt wird und somit die betroffenen Fachbereiche stellen sicher, dass die entsprechenden BWG-Compliance-Richtlinien, die interne Organisation und die Kontrollmaßnahmen dauerhaft wirksam und angemessen sind.*

Darüber hinaus wird in Rz 42 der Proportionalitätsgrundsatz nicht ausreichend berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass auch Kreditinstitute von nicht erheblicher Bedeutung, welche keine BWG-Compliance-Funktion einzurichten haben, eine BWG-Compliance-Risikoanalyse sowie einen darauf aufbauenden Überwachungsplan erstellen müssen.

#### **Zu Rz 43:**

In Rz (43) wird ausgeführt:

*Im Überwachungsprogramm wird festgehalten, wann und wie oft Überwachungshandlungen durchzuführen sind. Als solche kommen sowohl off-site Handlungen (zB Aktenstudium, Auswertungen) als auch on-site Überwachung operativer Geschäftsbereiche infrage, damit Risiken durch ihre frühzeitige Erkennung möglichst minimiert werden können. Die zu überwachenden Bereiche und der Umfang der Überwachung wird für die BWG-Compliance im Rahmen eines risikobasierten Überwachungsprogramms festgelegt. Geeignete Überwachungshandlungen sind beispielsweise Prüfungen von Akten, Interviews mit verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Dokumentationen und Berichte an die Geschäftsleitung über eine Diskrepanz zwischen Ist und Soll oder andere lösungsbedürftige Situationen.*

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen oben verwiesen. Weiters wird gebeten, dass On-Site Audits bzw Desk-Reviews nicht in den Aufgabenbereich von BWG-Compliance fällt. Wie in Punkt 20 richtiger Weise ausgeführt, ist Aufgabe der BWG-Compliance ex-ante Kontrollen durchzuführen, ex-post Kontrollen obliegen der internen Revision, das sollte hier ebenfalls klargestellt werden. Daher kann sich ein Überwachungsprogramm ausschließlich auf ex-ante-Kontrollen beziehen. Solche Kontrollen werden jedoch nicht in On-Site-Audits oder Desk-Reviews durchgeführt, sondern ausschließlich basierend auf definierten Prozessen. Es werden daher folgende Änderungen vorgeschlagen:

*Im Überwachungsprogramm wird festgehalten, wann ~~und wie oft~~ Überwachungshandlungen durchzuführen sind. Überwachungshandlungen bestehen aus ex-ante Prüfungen im Rahmen von Prozessen der Implementierung von Rechtsänderungen bzw. von internen Organisations- bzw. Prozessänderungen (siehe No 39). Ex-post-Prüfungen sind ausschließlich der internen*

~~Revision zugeordnet (siehe No 20). Als solche kommen sowohl off-site Handlungen (zB Aktenstudium, Auswertungen) als auch on-site Überwachung operativer Geschäftsbereiche infrage, damit Risiken durch ihre frühzeitige Erkennung möglichst minimiert werden können. Die zu überwachenden Bereiche und der Umfang der Überwachung wird für die BWG-Compliance im Rahmen eines risikobasierten Überwachungsprogramms festgelegt. Geeignete Überwachungshandlungen sind beispielsweise Prüfungen von Akten, Interviews mit verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Dokumentationen und Berichte an die Geschäftsleitung über eine Diskrepanz zwischen Ist und Soll oder andere lösungsbedürftige Situationen.~~

#### **Zu Rz 44:**

In Rz (44) wird ausgeführt: *Im Rahmen des Überwachungsprogramms wird entsprechend dem prognostizierten bzw. ermittelten Risiko auch die Umsetzung und Wirksamkeit etwaiger Mängelbehebungsmaßnahmen überwacht, die das Kreditinstitut aufgrund von Verstößen der anwendbaren Vorschriften ergriffen hat.*

Es wird gebeten, diesen Punkt zu streichen, weil es sich hierbei um eine Aufgabe der internen Revision handelt und nicht der BWG-Compliance. Dies wird sogar ausdrücklich im Rahmen der Schließung von aufsichtsbehördlichen Feststellungen von der Aufsichtsbehörde selbst verlangt. Eine Doppelprüfung macht keinen Sinn: ~~Im Rahmen des Überwachungsprogramms wird entsprechend dem prognostizierten bzw. ermittelten Risiko auch die Umsetzung und Wirksamkeit etwaiger Mängelbehebungsmaßnahmen überwacht, die das Kreditinstitut aufgrund von Verstößen der anwendbaren Vorschriften ergriffen hat.~~

#### **Zu Rz 45:**

Es wird angemerkt, dass die BWG-Compliance-Funktion nicht die verantwortliche Stelle für die Kontrollprozesse ist, sondern diese Aufgabe dem Risikomanagement und vorgelagert den Fachbereichen zukommt. Es wird gebeten, klarzustellen, dass die BWG-Compliance-Funktion nicht die Aufgabe hat, die Kontrollen zu kontrollieren (zB ob diese fristgerecht durchgeführt wurden bzw. die Kontrolldokumentation der Fachbereiche inhaltlich zu sichten). Eine Ex-Post-Kontrolle der ordnungsgemäßen Kontrolldurchführung obliegt der dritten Verteidigungslinie, somit der Internen Revision.

Es muss möglich sein, dass sich die BWG-Compliance auf Erkenntnisse anderer Kontrollfunktionen stützt, ansonsten es zu nicht sinnvollen Doppelprüfungen kommt. Das muss jedenfalls ausgeschlossen werden. Der Fall der eigenständigen Überprüfung kann nur dann sinnvoll sein, wenn die BWG-Compliance am Prüfergebnis anderer Kontrollfunktionen Zweifel hegt. Wenn das aber nicht der Fall ist, muss eine Kontrollpflicht durch die BWG-Compliance ausgeschlossen werden können. Es wird ersucht daher, den folgenden Passus zu streichen:

~~Die internen Kontrollfunktionen koordinieren ihre Überprüfungs- und Überwachungsmaßnahmen, wobei die Unabhängigkeit und die Aufgabenstellung der verschiedenen Funktionen zu beachten ist und Überwachungs- und Prüfungshandlungen anderer Kontrollfunktionen eigene Überwachungs- und Prüfungshandlungen der BWG-Compliance-Funktion nicht ersetzen.~~

#### **Zu Rz 46:**

Die Beratung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Compliance mit anwendbaren Vorschriften ist Aufgabe der BWG-Compliance-Funktion, jedoch geht die Beratung hinsichtlich

Änderungen in der Geschäftstätigkeit (zB Unternehmenskäufe, IT-Änderungen, interne Umstrukturierungen) über den gesetzlichen Umfang der Beratungsverpflichtung des § 39 (6) BWG hinaus. Die detaillierte Beratung erfordert Fachwissen der zuständigen operativen Einheiten (wiederum Verweis auf die Ausführungen in Rz 49). Somit wird um Streichung dieser Ausführungen gebeten oder um Umformulierung. zB:

*„Die BWG-Compliance-Funktion berät die Geschäftsleitung zu den Maßnahmen, die notwendig sind, um die Compliance mit den anwendbaren Vorschriften herzustellen und stellt sicher, dass die möglichen Auswirkungen von Änderungen im rechtlichen oder regulatorischen Umfeld sowie Änderungen in der Geschäftstätigkeit (zB Unternehmenskäufe, IT-Änderungen, interne Umstrukturierungen, etc.) auf das Kreditinstitut und den Compliance-Rahmen durch die betroffenen operativen Bereiche evaluiert werden.“*

#### **Zu Rz 48:**

Zwar wird grundsätzlich der Tenor der Rz 48 begrüßt, es sollte aber bitte viel klarer herausgestrichen werden, dass die Letztverantwortlichkeit für die Compliance bei den Fachbereichen verbleibt und nicht der BWG-Compliance zugeordnet werden kann. Deswegen kann alles, was als ‚Überwachungsprogramm‘ definiert wird, nicht über das hinausgehen, was in den Anmerkungen zu Rz (43) ausgeführt wird. Insbesondere kann es nicht Aufgabe von Compliance sein nachzugehen, ob jegliche Anforderung oder jeglicher

Kontrollprozess korrekt umgesetzt wurde. Das obliegt der internen Revision und Risikomanagement, jegliche Überschneidung mit diesen Funktionen sollte tunlichst vermieden werden. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 1 und zu No (43) verwiesen und folgende konkrete Textänderung vorgeschlagen:

~~*Für eine effektive Wahrnehmung der Informations- und Beratungsfunktion müssen die Grundsätze und Verfahren der BWG-Compliance in den internen Geschäftsbereichen verankert werden. Die BWG-Compliance-Funktion nach § 39 Abs. 6 Z 2 BWG hat dabei nicht die Aufgabe, sämtliche relevanten Grundsätze und Verfahren selbst zu entwerfen. Die operativen Geschäftsbereiche sind primär verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Compliance-Verstößen zu entwickeln, wobei Aufgabe der BWG-Compliance ist, darauf hinzuwirken, dass entsprechende Grundsätze und Verfahren existieren. und umzusetzen und erst in einem zweiten Schritt erfolgt dann die Kontrolle durch die BWG-Compliance-Funktion im Rahmen des Überwachungsprogramms.*~~

#### **Zu Rz 49:**

Wir regen die Streichung der Wortfolge „und wenn erforderlich der Risikomanagementfunktion“ an, da die BWG-Compliance-Funktion bereits an die Gesamtgeschäftsleitung - und somit auch an den CRO Chief Risk Officer - berichtet. Eine weitere Berichtslinie an die Risikomanagementfunktion wäre eine Verdoppelung.

#### **Zu Rz 50/ Rz 51:**

Die BWG-Compliance-Funktion ist im Produkteinführungsprozess zu integrieren. Die Involvierung der BWG-Compliance-Funktion hat dahingehend zu erfolgen, dass es zu keinen Doppelgleisigkeiten in der Bewertung des Risikos, welches sich aus dem neuen Produkt bzw. der wesentlichen Änderung des Produkts ergibt, gelangt. Das Compliance-Risiko ist vom Kreditinstitut zu bewerten, ebenso gilt es die gesetzlichen Grundlagen, welche auf das Produkt Anwendung finden, zu berücksichtigen und die Bestimmungen einzuhalten. Wie Rz 51

weiter korrekt ausführt, ist die BWG-Compliance Funktion im Genehmigungsprozess zu involvieren. Es wird bestätigt, dass die Wichtigkeit vorhanden ist, als BWG-Compliance-Funktion Kenntnis und Informiertheit darüber zu haben, welche Produkte im Kreditinstitut eingeführt werden. Sofern die Bewertung, ob neue Produkte bzw. wesentliche Änderungen an bestehenden Produkten mit dem aktuellen Rechtsrahmen und ggfs bevorstehenden Änderungen der anwendbaren Vorschriften bereits durch andere Abteilungen (zB Rechtsabteilungen) im Haus erfolgen, benötigt es keine weitere Einschätzung seitens der BWG-Compliance-Funktion. Gleiches gilt für die Bewertung des aus dem neuen Produkt entstehenden Compliance-Risikos, sofern dieses beispielsweise bereits durch die zuständigen Personen, welche das OpRisk einschätzen, erfolgt und in diesem miteingeschätzt wird. Offen bleibt jedoch, welches spezifische BWG-Compliance-Risiko aus neuen Produkten zu erwarten wäre. Es ist grds. notwendig die jeweiligen Produkte innerhalb der einschlägigen Risikokategorien zu messen und zu steuern. Weitere BWG-spezifische Risiken sind (innerhalb des Konzessionsumfangs) kaum zu erwarten. Auch geht die Anforderung einer systematischen vorherigen Bewertung und dokumentierten Stellungnahme zu jedem neuen Produkt über den gesetzlichen Rahmen hinaus. Eine spezifische Rechtsgrundlage gibt § 39 (6) BWG für derartige Tätigkeiten nicht. Aus den EBA GLs on internal Governance, Rz 210 geht eine derart umfängliche Anforderung auch nicht hervor (siehe Rz. 211).

#### **Zu Rz 52:**

In Rz (52) wird ausgeführt:

*Falls aufgrund der Genehmigung neuer Produkte und Verfahren Anpassungen der BWG-Compliance-Policies notwendig sind, nimmt sie diese vor.*

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es gibt eine BWG-Compliance Policy und es gibt eine Vielzahl von Prozessdokumentation, die regulatorische Relevanz beinhaltet. Letztere werden nicht als BWG-Compliance-Policies definiert, weil sie - in der Mehrzahl - Risikomanagement-Policies sind. Die Änderung dieser wird nicht von BWG-Compliance vorgenommen und fällt nicht in deren Zuständigkeit. Änderungen der BWG-Compliance Policy ergeben sich jedoch nur extrem selten, nämlich nur dann, wenn die BWG-Compliance selbst betroffen ist. Der hier dargestellte Ansatz dürfte aus der WAG-Compliance und Geldwäsche-Compliance stammen und ist ein Indiz dafür, dass die Aufsichtsbehörde annimmt, dass sämtliche relevanten Prozesse ‚BWG-Compliance-Prozesse‘ seien, dem ist jedoch nicht so. Es wird auch hier auf Kapitel 1 verwiesen. Es wird daher gebeten, sämtliche diesbezüglichen Verweise im Gesamtdokument einer Revision zu unterziehen. Konkret in Bezug auf Rz (52) wird angeregt, folgende Änderung vorzunehmen:

*Falls aufgrund der Genehmigung neuer Produkte und Verfahren Anpassungen der BWG-Compliance-Policies von regulatorisch relevanten Prozessen notwendig sind, nimmt sie diese vor werden diese Änderungen von der zuständigen Fachabteilung vorgenommen.*

#### **Zu Rz 53:**

Es wird klargestellt, dass sich die BWG-Compliance-Funktion jederzeit bereit erklärt, im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen bzw. im SREP für Gespräche mit der Aufsicht bereit zu stehen. Es wird jedoch angeregt, diese Formulierung dahingehend abzuändern, dass die Aufsicht davon grds Gebrauch machen kann, jedoch nicht grundsätzlich eine Besprechung/ Austausch stattfindet.

### **Terminologie**

Die im MS-Entwurf verwendete Terminologie wie "Mängel", "Feststellungen" etc. entspricht den im Revisionsbereich verwendeten Begriffen; dies sollte in Hinblick auf die unterschiedlichen Zielrichtungen und Aufgaben der beiden Funktionen vermieden werden. Ist die Verwendung der Begriffe notwendig, sollten diese zumindest auch definiert werden.

### **Anwendung auf Vorsorgekassen**

Aus Sicht des Fachverbandes der Pensions- und Vorsorgekassen ist der Umfang der Anwendbarkeit der Regelungen auf Vorsorgekassen unklar. Insbesondere ist es nicht ausreichend, dass auf eine verhältnismäßige Umsetzung abgestellt wird.

Für Vorsorgekassen sollte der Anwendungsbereich eigens definiert werden, indem ein eigener Absatz aufgenommen wird, in dem die konkreten Randzahlen angeführt werden, die anwendbar sind. Nicht anwendbar sein sollten aber insbesondere Themen wie Risikoanalyse und BWG-Compliance-Überwachungsprogramm.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und um ein Gespräch mit der FMA, um unsere Bedenken und Anregungen mit der FMA diskutieren zu können.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die vorzeitige Einbindung in den Drafting-Prozess und die bereits stattgefundenen Gespräche in dieser Thematik.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung